

Amtsblatt

Nummer 51
80. Jahrgang
Montag, 16. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 26. November 2024 (Az. 700/2024 - 04) die beantragte Baugenehmigung für den Umbau im bestehenden Center Regensburg Hornstraße auf dem Grundstück „Hornstraße 6, 8“ in Regensburg (Flurstück 2597/30, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 26. November 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,**

**Postfachanschrift:
Postfach 110165, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift:
Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 9. Dezember 2024

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund von § 6 der Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung vom 14.05.2024 (Amtsblatt Nr. 30 vom 22.07.2024) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung** für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 405.200 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 373.650 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung ist keine kommunale Stiftung nach Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz. Deshalb ist nach Art. 20 Abs. 2 BayStG eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen ist der Stiftungsbehörde der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorzulegen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 05.12.2024
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 der Satzung der Hildegard Schmalzl Musikstiftung vom 8. Juni 2011 (AMBl. Nr. 22 vom 29.05.2012) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Hildegard Schmalzl Musikstiftung** für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 174.850 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.650 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Hildegard Schmalzl Musikstiftung ist keine kommunale Stiftung nach Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz. Deshalb ist nach Art. 20 Abs. 2 BayStG eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen ist der Stiftungsbehörde der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorzulegen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 05.12.2024
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 15.11.2024

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2021/2118 geändert, und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 02.09.1991 (AMBl. Nr. 36 vom 09. September 1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (AMBl. Nr. 46 vom 11. November 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) **Grundpreis**

für die Bereitstellung eines Taxis
4,90 €
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)

Mindestfahrpreis

5,10 €
(Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit von 0,20 Euro)

b) dem **Kilometerpreis**

nach § 2 Abs. 2

c) dem **Wartezeitpreis**

nach § 2 Abs. 3

d) den **Zuschlägen**

nach § 2 Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) **Der Kilometerpreis (= Tarifstufe 1)** beträgt:

für eine Wegstrecke bis 5 Kilometer je 76,92 m 0,20 € (entspricht 2,60 € pro km)

für die Wegstrecke ab 5,01 Kilometer je 83,33 m 0,20 € (entspricht 2,40 € pro km)

(3) **Der Wartezeitpreis (= Tarifstufe 2)** beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (bis 5 km 15,0 km/h und ab 5,01 km 16 km/h)

je 18,95 s 0,20 € (entspricht 38,00 € pro Stunde).

(4) Fahrpreise nach Tarifzonen

a)	Anfahrt in Tarifzone I	Frei
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Stadtgrenze	Tarifstufe 1
c)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I	
	- in der Tarifzone II	Tarifstufe 2
	- Stadtgrenze (in Tarifzone I)	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

(5) Zuschläge

a) Sperriges Gepäck 3,50 €
(Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)

Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei

b) Fahrten mit Großraumtaxi
Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck zusätzlich zu den Personen mitführen können muss. Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 8,00 €

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen,

so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.

(8) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(9) Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,63 € pro 60 Sekunden zu berechnen.“

3. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(§ 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift (siehe unten) und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Rand und Schrift schwarz
Hintergrund weiß
Breite mind. 150 mm
Höhe mind. 90 mm“

§ 2

Innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Fahrpreisanzeiger auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen und der in § 2 Abs. 9 der Taxitarifordnung vorgeschriebene Aufkleber im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Regensburg, 15.11.2024
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 Aufschrift des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Amtlicher Taxitarif der Stadt Regensburg vom ...	
Mindestfahrpreis	5,10 €
Fahrpreis (jeweils pro km)	
0-5 km	2,60 €
(entspricht je 76,92 m 0,20 €)	
jeder weitere km	2,40 €
(entspricht je 83,33 m 0,20 €)	
Wartezeit pro Std.	38,00 €
Zuschläge	
- für sperriges Gepäck (Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)	3,50 €
- im Großraumtaxi Ab dem 5. Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen	8,00 €
Alle Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung. Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.	

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtamhof vom 06.12.2024

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtamhof ändert:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet „Gries“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 12,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung zum bestehenden Sanierungsgebiet „Stadtamhof“ festgelegt. Das erweiterte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtamhof mit Gries“.

§ 2 Abgrenzung des Erweiterungsgebietes

1. Das Erweiterungsgebiet wird an der Nordseite in Richtung Osten bis einschließlich des Grieser Spitz begrenzt durch das Ufer des Schleusenkanals bzw. des Regens. Im südlichen Verlauf Richtung Westen wird es begrenzt durch das Ufer des nördlichen Donauarms. Den westlichen Abschluss markiert das Areal der St. Katharinen-Spitalstiftung, die Westseite der Spitalgasse und die Nordseite der Gebhardstraße bis zur Westseite von An der Schierstadt. Dann springt der Verlauf zur Südseite der Gebhardstraße, um entlang der östlichen Grenze des St. Katharinen-Spital-Areals weiter nach Süden zu verlaufen. Die Grenze umfasst die südliche bauliche Fassung des Brückenbasars und verläuft dann nach Norden auf die nördliche Grenze der Andreasstraße. Im weiteren Verlauf nach Norden liegt die Grenze auf der Westseite der Gerhardingerstraße bis sie wieder auf die nördliche Grenze des Erweiterungsgebietes trifft.

Das Erweiterungsgebiet schließt damit unmittelbar an das bestehende Sanierungsgebiet „Stadtamhof“ an.

2. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese ebenso anzuwenden.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes ist in der Anlage 1 „Plananlage zur Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtamhof“ vom 14.10.2024 dargestellt. Desweiteren sind die Flurstücke im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes in der Anlage 2 „Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes“ aufgeführt. Diese Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Für das Erweiterungsgebiet „Gries“ kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten im Erweiterungsgebiet „Gries“

Im Rahmen der Vorschriften des § 144 BauGB findet § 144 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 5 Genehmigungspflichten im ursprünglichen Sanierungsgebiet „Stadtamhof“

Der § 3 „Genehmigungspflichten“ der Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtamhof vom 01. Juli 2003 wird wie folgt neu gefasst: „Im Rahmen der Vorschriften des § 144 BauGB findet § 144 Abs. 2 keine Anwendung.“

§ 6 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist befristet bis zum 31. Dezember 2036.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtamhof“ vom 01. Juli 2003 bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Anlagen

Anlage 1:

Plananlage zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtamhof vom 14.10.2024

Anlage 2:

Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes vom 14.10.2024

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Möglichkeit hierzu besteht beim Amt für Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr im Neuen Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Zimmer 1.051.

Regensburg, 06. Dezember 2024


Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Regensburg, 06. Dezember 2024

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Plananlage zur Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadthof

Lageplan Umgriff

-  Sanierungsgebiet „Stadthof mit Gries“
-  Sanierungsgebiet „Stadthof“

Stand: 14.10.2024



Anlage 1 Plananlage zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadthof vom 14.10.2024

**Anlage 2 zur Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Stadtamhof: Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes
vom 14.10.2024**

Gemarkung Name	Gemarkung Flur	Zähler	Nenner	Straße	Bemerkung
5313 Regensburg	0	837	2	St.-Katharinen-Platz 1	Teilstück siehe Plananlage
5313 Regensburg	0	837	9		
5313 Regensburg	0	1260	19		
5313 Regensburg	0	837	12		
5313 Regensburg	0	837	14		
5313 Regensburg	0	837	10		
5313 Regensburg	0	837	11	St.-Katharinen-Platz 4	
5313 Regensburg	0	837	13	St.-Katharinen-Platz 3	
5332 Stadtamhof	0	40		Andreasstraße 9	
5332 Stadtamhof	0	50		Seifensiedergasse 8	
5332 Stadtamhof	0	40	2	Seifensiedergasse 1a	
5332 Stadtamhof	0	33		Andreasstraße 12	
5332 Stadtamhof	0	98		Am Gries 20	
5332 Stadtamhof	0	97	3	Am Gries 22	
5332 Stadtamhof	0	68		Am Gries 11	
5332 Stadtamhof	0	204		Gebhardstraße 9	
5332 Stadtamhof	0	101		Am Gries 16	
5332 Stadtamhof	0	49		Seifensiedergasse 10	
5332 Stadtamhof	0	65		Am Gries 7	
5332 Stadtamhof	0	138			Teilstück siehe Plananlage
5332 Stadtamhof	0	123		Wassergasse 19	
5332 Stadtamhof	0	64		Am Gries 5	
5332 Stadtamhof	0	48	1		
5332 Stadtamhof	0	69	2		
5332 Stadtamhof	0	106	1		
5332 Stadtamhof	0	145			
5332 Stadtamhof	0	76		Am Gries 25	
5332 Stadtamhof	0	78		Am Gries 27	
5332 Stadtamhof	0	1	18	Wassergasse 16	
5332 Stadtamhof	0	102		Am Gries 14	
5332 Stadtamhof	0	109		Am Gries 4	
5332 Stadtamhof	0	250	10		
5332 Stadtamhof	0	97		Am Gries 22	
5332 Stadtamhof	0	47	2		
5332 Stadtamhof	0	68	2		
5332 Stadtamhof	0	83		Am Gries 37	
5332 Stadtamhof	0	62		Am Gries 1	
5332 Stadtamhof	0	68	3		
5332 Stadtamhof	0	69		Am Gries 13	
5332 Stadtamhof	0	117		Wassergasse 18	
5332 Stadtamhof	0	122		Wassergasse 6	
5332 Stadtamhof	0	67			
5332 Stadtamhof	0	58	1	Andreasstraße 19	
5332 Stadtamhof	0	97	2	Am Gries 22	
5332 Stadtamhof	0	96		Am Gries 24	
5332 Stadtamhof	0	250	6		
5332 Stadtamhof	0	120	3	Wassergasse 10	
5332 Stadtamhof	0	68	4		
5332 Stadtamhof	0	250	7		Teilstück siehe Plananlage
5332 Stadtamhof	0	54	2	Seifensiedergasse 4a	
5332 Stadtamhof	0	124		Wassergasse 17	
5332 Stadtamhof	0	58		Andreasstraße 17	
5332 Stadtamhof	0	61		Andreasstraße 23	

Gemarkung Name	Gemarkung Flur	Zähler	Nenner	Straße	Bemerkung
5332 Stadtamhof	0	38		Andreasstraße 24	
5332 Stadtamhof	0	82		Am Gries 35	
5332 Stadtamhof	0	85		Am Gries 45	
5332 Stadtamhof	0	103		Am Gries 12	
5332 Stadtamhof	0	90		Am Gries 32	
5332 Stadtamhof	0	39	2		
5332 Stadtamhof	0	1	42		Teilstück siehe Plananlage
5332 Stadtamhof	0	48		Seifensiedergasse 12	
5332 Stadtamhof	0	139			Teilstück siehe Plananlage
5332 Stadtamhof	0	72		Am Gries 19	
5332 Stadtamhof	0	74		Am Gries 23	
5332 Stadtamhof	0	107		Salzgasse 4	
5332 Stadtamhof	0	137			
5332 Stadtamhof	0	35		Andreasstraße 18	
5332 Stadtamhof	0	114		Wassergasse 24	
5332 Stadtamhof	0	136			
5332 Stadtamhof	0	73	2		
5332 Stadtamhof	0	13	5		
5332 Stadtamhof	0	87	1		
5332 Stadtamhof	0	42	3		
5332 Stadtamhof	0	58	3	Andreasstraße 17a	
5332 Stadtamhof	0	79		Am Gries 29	
5332 Stadtamhof	0	59		Andreasstraße 19	
5332 Stadtamhof	0	79	2	Am Gries 29	
5332 Stadtamhof	0	32		Andreasstraße 10	
5332 Stadtamhof	0	42		Andreasstraße 9	
5332 Stadtamhof	0	87		Am Gries 36	
5332 Stadtamhof	0	86	3	Am Gries 37	
5332 Stadtamhof	0	42	2		
5332 Stadtamhof	0	111	4		
5332 Stadtamhof	0	56		Seifensiedergasse 2	
5332 Stadtamhof	0	46		Seifensiedergasse 3	
5332 Stadtamhof	0	125		Wassergasse 15	
5332 Stadtamhof	0	129		Wassergasse 7	
5332 Stadtamhof	0	45	6		
5332 Stadtamhof	0	71	2		
5332 Stadtamhof	0	77		Am Gries 27	
5332 Stadtamhof	0	10	1		
5332 Stadtamhof	0	86			
5332 Stadtamhof	0	47		Seifensiedergasse 14	
5332 Stadtamhof	0	140	1		
5332 Stadtamhof	0	111	5		
5332 Stadtamhof	0	111	6		
5332 Stadtamhof	0	89	1	Am Gries 34a	
5332 Stadtamhof	0	128		Wassergasse 9	
5332 Stadtamhof	0	40	7		
5332 Stadtamhof	0	37		Andreasstraße 22	
5332 Stadtamhof	0	71		Am Gries 17	
5332 Stadtamhof	0	58	2		
5332 Stadtamhof	0	116		Wassergasse 20	
5332 Stadtamhof	0	57		Andreasstraße 15	
5332 Stadtamhof	0	86	2		
5332 Stadtamhof	0	85	2	Am Gries 41	
5332 Stadtamhof	0	89		Am Gries 34	
5332 Stadtamhof	0	108		Am Gries 6	
5332 Stadtamhof	0	120		Wassergasse 12	
5332 Stadtamhof	0	80		Am Gries 31	
5332 Stadtamhof	0	105		Am Gries 8	
5332 Stadtamhof	0	106		Salzgasse 8	
5332 Stadtamhof	0	34		Andreasstraße 14	
5332 Stadtamhof	0	100			

Gemarkung Name	Gemarkung Flur	Zähler	Nenner	Straße	Bemerkung
5332 Stadtamhof	0	120	2	Wassergasse 8	
5332 Stadtamhof	0	133		Wassergasse 3	
5332 Stadtamhof	0	40	3		
5332 Stadtamhof	0	10			
5332 Stadtamhof	0	134		Wassergasse 1	
5332 Stadtamhof	0	40	5	Seifensiedergasse 1	
5332 Stadtamhof	0	35	2	Andreasstraße 16	
5332 Stadtamhof	0	121		Wassergasse 4	
5332 Stadtamhof	0	63		Am Gries 3	
5332 Stadtamhof	0	104		Am Gries 10	
5332 Stadtamhof	0	36		Andreasstraße 20	
5332 Stadtamhof	0	132		Wassergasse 5	
5332 Stadtamhof	0	54		Seifensiedergasse 2a	
5332 Stadtamhof	0	70		Am Gries 15	
5332 Stadtamhof	0	40	4		
5332 Stadtamhof	0	58	4		
5332 Stadtamhof	0	53	2	Seifensiedergasse 6a	
5332 Stadtamhof	0	53	1	Seifensiedergasse 4	
5332 Stadtamhof	0	107	2		
5332 Stadtamhof	0	113		Andreasstraße 28	
5332 Stadtamhof	0	92		Am Gries 30	
5332 Stadtamhof	0	91		Am Gries 32	
5332 Stadtamhof	0	94		Am Gries 28	
5332 Stadtamhof	0	60		Andreasstraße 21	
5332 Stadtamhof	0	85	3	Am Gries 43	
5332 Stadtamhof	0	111		Salzgasse 18	
5332 Stadtamhof	0	39		Andreasstraße 13	
5332 Stadtamhof	0	72	2		
5332 Stadtamhof	0	103	1	Salzgasse 1a	
5332 Stadtamhof	0	111	2	Salzgasse 8a	
5332 Stadtamhof	0	115		Wassergasse 22	
5332 Stadtamhof	0	102	2	Salzgasse 1	
5332 Stadtamhof	0	110		Am Gries 2	
5332 Stadtamhof	0	111	3	Salzgasse 10	
5332 Stadtamhof	0	66		Am Gries 9	
5332 Stadtamhof	0	81		Am Gries 33	
5332 Stadtamhof	0	119		Wassergasse 14	
5332 Stadtamhof	0	84		Am Gries 39	
5332 Stadtamhof	0	73		Am Gries 19	
5332 Stadtamhof	0	47	1		
5332 Stadtamhof	0	95		Am Gries 26	
5332 Stadtamhof	0	76	2		
5332 Stadtamhof	0	127		Wassergasse 11	
5332 Stadtamhof	0	134	2	Andreasstraße 8	
5332 Stadtamhof	0	53		Seifensiedergasse 6	
5332 Stadtamhof	0	113	2	Andreasstraße 26	
5332 Stadtamhof	0	41		Andreasstraße 11	
5332 Stadtamhof	0	126		Wassergasse 13	
5334 Steinweg	0	16	5		
5334 Steinweg	0	19			
5334 Steinweg	0	19	6		
5334 Steinweg	0	16	2	Gerhardingerstraße 15	
5334 Steinweg	0	19	9		
5316 Reinhausen	0	218	5		

Regensburg, 06. Dezember 2024

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Widmung / Einziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 17.09.2024 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

1. Widmung von Verkehrsflächen zur Ortsstraße

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2

BayStrWG gewidmet worden. Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen

der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Junkersstraße (Verlängerung)	Junkersstraße (Ende bisherige Ortsstraße)	Flurstück, FINr. 1008/32 Gem. Burgweinting	0,244
Lessingstraße (Verlängerung)	Lessingstraße (Ende bisherige Ortsstraße)	Dechbettener Straße	0,250
Blumenstraße (Verlängerung)	Blumenstraße (Ende bisherige Ortsstraße)	0,093 östlich vom Anfangspunkt	0,093
Lore-Kullmer-Straße (Verlängerung)	Fort-Skelly-Straße	Flurstück, FINr. 2843/64 Gem. Regensburg	0,355
Lore-Kullmer-Straße (Verbreiterung)	Fort-Skelly-Straße	Flurstück, FINr. 2843/2 Gem. Regensburg	0,285
Klosterackerweg (Verlängerung)	Klosterackerweg (Ende bisherige Ortsstraße)	Rennweg	0,028
Klosterackerweg (Verbreiterung)	Klosterackerweg	Klosterackerweg	0,083
Klosterackerweg (Stichweg 1 auf FINr. 95/22 Gem. Großprüfung)	Klosterackerweg	0,044 km westlich vom Anfangspunkt	0,044
Klosterackerweg (Stichweg 2 auf FINr. 95/24 Gem. Großprüfung)	Klosterackerweg	0,044 km westlich vom Anfangspunkt	0,044
Klosterackerweg (Stichweg 3 auf FINr. 95/25 Gem. Großprüfung)	Klosterackerweg	0,054 km westlich vom Anfangspunkt	0,054
Rennweg (Verlängerung)	Rennweg (Ende bisherige Ortsstraße)	Benediktusweg	0,247
Rennweg (Stichweg auf FINr. 95/23 Gem. Großprüfung)	Rennweg	0,053 km vom Anfangspunkt	0,053
Benediktusweg	Rennweg	An den Klostergründen	0,325

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Benediktusweg (Stichweg 1 auf FINr. 95/125 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	0,034 km westlich vom Anfangspunkt	0,034
Benediktusweg (Stichweg 2 auf FINr. 95/124 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	0,036 km westlich vom Anfangspunkt	0,036
Benediktusweg (Stichweg 3 auf FINr. 95/123 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	0,035 km westlich vom Anfangspunkt	0,035
Benediktusweg (Stichweg 4 auf FINr. 95/122 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	0,051 km westlich vom Anfangspunkt	0,051
Benediktusweg (Stichweg 5 auf FINr. 95/121 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	0,062 km westlich vom Anfangspunkt	0,062
Bonifatiusweg	Rennweg	An den Klostergründen	0,330
Bonifatiusweg (Stichweg 1 auf FINr. 95/50 Gem. Großprüfung)	Bonifatiusweg	0,029 km östlich vom Anfangspunkt	0,029
Bonifatiusweg (Stichweg 2 auf FINr. 95/51 Gem. Großprüfung)	Bonifatiusweg	0,029 km östlich vom Anfangspunkt	0,029
Bonifatiusweg (Stichweg 3 auf FINr. 95/52 Gem. Großprüfung)	Bonifatiusweg	0,027 km östlich vom Anfangspunkt	0,027
Bonifatiusweg (Stichweg 4 auf FINr. 95/35 Gem. Großprüfung)	Bonifatiusweg	0,033 km östlich vom Anfangspunkt	0,033
Bonifatiusweg (Stichweg 5 auf FINr. 95/34 Gem. Großprüfung)	Bonifatiusweg	0,033 km östlich vom Anfangspunkt	0,033
Verbindungsweg auf FINr. 95/111 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,078
Verbindungsweg auf FINr. 95/112 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,085
Verbindungsweg auf FINr. 95/94 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,093
Verbindungsweg auf FINr. 95/93 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,093
Verbindungsweg auf FINr. 95/92 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,093
Verbindungsweg auf FINr. 95/66 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,093
Verbindungsweg (auf FINr. 95/67 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,088
Verbindungsweg auf FINr. 95/68 Gem. Großprüfung)	Benediktusweg	Bonifatiusweg	0,083

2. Widmung einer Verkehrsfläche zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, ist diese Fläche zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet worden, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte

Rechtsgrundlage zu verschaffen. Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges

wieder aufgehoben werden. Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Weg südlich der Kreuzschule	Lessingstraße	Flurstück, FINr. 3593 Gem. Regensburg	0,200

3. Einleitung des Einziehungsverfahrens und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verkehrsflächen wird das förmliche Einziehungsverfahren eingeleitet.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Lohfeldweg (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- u. Waldweg – Teilstück Richtung Osten)	Lohfeldweg	0,857 km vom Anfangspunkt	0,857
Lohfeldweg (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- u. Waldweg – Teilstück parallel zur Äußere Wiener Straße)	Äußere Wiener Straße	0,100 km vom Anfangspunkt	0,100
ÖFW nicht ausgebaut auf FINr. 1124/2 Gem. Burgweinting	Junkersstraße (Ortsstraße)	Junkersstraße (Ortsstraße Wendehammer)	0,210
ÖFW (nicht ausgebaut) bei Roter-Brach-Weg	Roter-Brach-Weg	0,192 km westlich vom Anfangspunkt	0,192

Gegen die Absicht der Einziehung besteht eine 3-monatige Einwendungsfrist. Sollten Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, werden diese rechtlich gewürdigt und dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Einwände nicht nach ihrer rechtlichen Würdigung vom Antragsteller zurück genommen werden.

Sollten keine Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, wird das Einziehungsverfahren fortgesetzt. Sofern bis zum

Ablauf der Klagefrist keine Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Einziehung erhoben wird, sind die o.g. Verkehrsflächen eingezogen.

Im Klagefall wird das Einziehungsverfahren unterbrochen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die das Einziehungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorgelegt.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Verkehrsflächen wirksam.

Mit der straßenrechtlichen Einziehung

verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Be-

scheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 05.12.2024

STADT REGENSBURG

– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger

Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

25 A 010 – Maler- und Lackierarbeiten
DIN 18363

25 A 005 – Kanal- und Straßenbauarbeiten
DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

24 E 075 – Planungsleistungen
Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, Verkehrsanlagen, Freianlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Technische Ausrüstung gem. Paragraphen 26, 39, 43, 47, 51, 55 HOAI 2021 für den Ersatz-Neubau Safferlinger Steg als Personenüberführung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.12.2024

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.